Rechtliche Grundlagen für den Anlagenbau
der Rosenbauer International AG, FN 78543 f

Ausgabe 11 / 2011

1. Begriffsdefinition

Im Sinne dieser Rechtlichen Grundlagen ist/sind:

1.1 **Kunde**: jeder Vertragspartner, der uns mit der Leistungserbringung beauftragt, wobei wir Leistungen nur gegenüber Unternehmern erbringen.

1.2 **Anlage**: die von uns nach dem Inhalt des jeweiligen Vertrages zu erbringende Leistung (Vertragsgegenstand); insbesondere jeder aufgrund des Vertrages erstellte Leistungsgegenstand.

1.3.**Leistungsgegenstand**: Gegenstand der von uns zu erbringenden Leistung, wie er in unserem Werkvertrag, Angebot und/oder unserer Auftragsbestätigung dazu beschrieben ist.

1.4. **Anzeige der Lieferbereitschaft**: schriftliche Mitteilung, dass die Lieferung und Montage bis zu einem festgelegten Zeitpunkt beginnt.

1.5. **Anzeige der Fertigstellung**: schriftliche Mitteilung, dass die Montage fertig gestellt ist, und die Leistung abgenommen werden muss.

1.6. **Abnahme**: förmliche Übernahme des Leistungsgegenstandes

2. Angebote und Kostenvoranschläge

2.1 Alle unsere Angebote sind in allen Bestandteilen freibleibend, wenn und insoweit sie nicht ausdrücklich als bindend für einen bestimmten Zeitraum angegeben werden. Wir sind auch innerhalb einer allfälligen Bindungsfrist berechtigt, unsere Angebote zu ändern, sofern diese noch nicht vom Kunden angenommen wurden.

2.2 Wir erstellen Planungen im Auftrag und nach den Vorgaben des Kunden. Unsere Zeichnungen, Skizzen, Pläne, Lichtbilder, Betriebsanleitungen, Produktions- Know-How, Software, etc. bleiben unser geistiges Eigentum und stehen bezüglich Vervielfältigung, Verbreitung, Zurverfügungstellung oder sonstigen Verwertungshandlungen unter dem Schutz des Urheberrechts.

2.3 Unsere Preise verstehen sich freibleibend, sofern nicht schriftlich ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde. Wir sind auch nach Vertragsschluss berechtigt, bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Krieg, kriegerische Auseinandersetzungen, Naturkatastrophen, Liefersperren, Streik, wesentliche Änderungen der Währungsparität, etc.) sowie bei Hervorkommen von vor Vertragsschluss unbekannten Umständen, die nicht unserer Sphäre zuzuordnen sind und Mehrkosten für die Herstellung des Leistungsgegenstandes verursachen, unsere Preise den geänderten Verhältnissen anzupassen. Als außergewöhnliche Ereignisse gelten auch Änderungen der Rechtslage, der Zulassungsbedingungen, etc., durch die erhöhte Aufwendungen bei der Herstellung des Leistungsgegenstandes entstehen. Das Recht zur Preisanpassung nach diesem Punkt besteht auch, wenn Fest- oder Pauschalpreise vereinbart wurden.

2.4 Werden Leistungen in Fremdwährung angeboten, wird dem Angebot der für die entsprechende Fremdwährung am Tage der Angebotslegung gültige Wechselkurs für den Ankauf von Devisen der Österreichischen Nationalbank zugrunde gelegt. Der Preis versteht sich somit als der zu diesem Tag gültige Preis in Euro. Allfällige Steigerungen des Preises in Euro, die durch Kursveränderungen der

Fremdwährung gegenüber dem Euro, die bis zur tatsächlichen Zahlung bzw. Zahlungen des Kunden eintreten, sind somit vom Kunden zu tragen.

2.5 Kostenvoranschläge sind in jeder Hinsicht unverbindlich.

3. Verträge und Leistungsumfang

3.1 Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung (per Post, Fax, E-mail) zustande und werden erst mit diesem Zeitpunkt wirksam.

3.2 Der Leistungsgegenstand ist in unserem Werkvertrag, Angebot und/oder in unserer Auftragsbestätigung definiert. Wir erbringen zusätzlich zum Leistungsgegenstand keine weiteren Leistungen. Das Schutzziel und der Schutzbereich der Anlage werden im Werkvertrag, Angebot und/oder in unserer Auftragsbestätigung definiert. Sonstige Bereiche außerhalb des Schutzbereiches sind nicht von der definierten Einsatzmöglichkeit der Anlage umfasst.

3.3. Die Anlage wird dafür eingesetzt, einen Entstehungsbrand im definierten Schutzbereich einzudämmen. Die Anlage ist nicht geeignet, einen Vollbrand, der in den definierten Schutzbereich übergreift, zu verhindern oder zu löschen, oder einen Entstehungsbrand außerhalb des Schutzbereiches zu verhindern, einzudämmen oder zu löschen.

3.4 Sofern eine Anlage im Einsatzfall den definierten Ausstoß erreicht, ist die Leistungserbringung mängelfrei.

3.5 Die Betriebsdauer ist in unserem Werkvertrag, Angebot und/oder in unserer Auftragsbestätigung definiert.

3.6 Der Kunde ist zur Mitwirkung an der Leistungserbringung verpflichtet und hat insbesondere seine Vorleistungspflichten zeitgerecht und vollständig zu erfüllen. Wir sind nicht verpflichtet, den Kunden auf die Termine der Erfüllung seiner Leistungs- und Mitwirkungsverpflichtungen hinzuweisen. Der Kunde hat uns alle durch die von ihm nicht zeitgerecht und/oder nicht vollständig erfüllten Leistungs- und Mitwirkungspflichten verursachten Kosten und sonstige Vermögensnachteile zu ersetzen.

3.7 Allfällige für die Anlage erforderliche Bewilligungen Dritter einschließlich solcher von Behörden sowie Meldungen bei diesen hat der Kunde auf eigene Kosten einzuholen bzw. zu veranlassen. Auch wenn wir Planungsleistungen erbringen, ist der Kunde verpflichtet, den Leistungsgegenstand von der Behörde auf seine Kosten abnehmen zu lassen und übernimmt gegenüber der Behörde die Verantwortung für die Anlage.

3.8 Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass keine äußeren Einflüsse auf die Anlage, deren Zu- und Ableitungen oder sonstige Anlagenteile einwirken, die die Leistungsfähigkeit der Anlage beeinträchtigen könnten.

4. Liefertermine und Lieferfristen

4.1 Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung zu laufen. Wurde eine Anzahlung vereinbart, so beginnt die Lieferzeit nicht vor Eingang dieser Anzahlung bei uns bzw. wird der Liefertermin entsprechend hinausgeschoben.

4.2 Sofern der Kunde Vorleistungen zu erbringen hat, dh z.B. Zahlungen zu leisten, Gebäude zu errichten, Vorrichtungen einzubauen, Leitungen zu legen, dann verlängert sich die Lieferfrist bzw. verschiebt sich der Liefertermin um den Zeitraum, um den der Kunde die Vorleistung verspätet erstellt hat. Uns durch den Verzug des Kunden entstehende Kosten und sonstige Vermögensnachteile hat uns der Kunde zu ersetzen.

4.3 Wird vom Kunden eine Änderung des Leistungsgegenstandes gewünscht, so ist eine allfällige verbindlich vereinbarte Lieferfrist oder ein Liefertermin nicht mehr gültig. Diesfalls sind wir zur einseitigen Bekanntgabe einer neuen Lieferfrist bzw. eines neuen Liefertermins berechtigt.

4.4 Wurde mit der Montage begonnen und verhindern Witterungseinflüsse oder andere Gründe, die nicht in unserer Sphäre liegen, die weitere Montage und Fertigstellung, dann verlängert sich die Lieferfrist entsprechend und Liefertermine werden entsprechend hinausgeschoben.

4.5 Eine Verlängerung der Lieferfristen oder Verschiebung der Liefertermine berechnet sich nach der Dauer der Behinderung und einer angemessenen Frist für die Wiederaufnahme der Tätigkeit sowie einer etwaigen Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.

5. Leistung und Abnahme

5.1. Wir werden den Kunden von der Lieferung und Montage zeitgerecht vor Anlieferung mittels Anzeige der Auslieferungsbereitschaft an den Lieferort in Kenntnis setzen. Der Kunde wird innerhalb von 10 Werktagen die Erfüllung seiner Vorleistungspflichten schriftlich bestätigen. Sofern der Kunde mit dieser Frist in Verzug gerät, verlängert sich die Frist zum Beginn der Montage entsprechend.

5.2. Sofern sich nach Anzeige der Auslieferungsbereitschaft der Beginn der Montage aus Gründen, die nicht in unserer Sphäre liegen, verzögert, sind wir berechtigt, dem Kunden schriftlich eine einmalige Frist von 5 Werktagen zur Annahme unserer Leistung, dh Beginn der Montage, zu setzen, und nach fruchtlosem Verstreichen vom Vertrag zurückzutreten oder am Vertrag festzuhalten und den Verspätungsschaden zu fordern.

5.3. Die Montage wird, sofern sie sich aus Gründen, die nicht in unserer Sphäre liegen, verzögert wird, innerhalb der vereinbarten Frist abgeschlossen.

5.4. Der Kunde ist verpflichtet, längstens binnen 72 Stunden nach Übermittlung einer Fertigstellungsanzeige oder nach Aufforderung den Leistungsgegenstand abzunehmen. Nimmt der Kunde den Leistungsgegenstand nicht innerhalb dieser Frist ab, dann gilt unsere Leistung als mängelfrei abgenommen.

5.5 Die Abnahme erfolgt durch ein gemeinsames schriftliches Abnahmeprotokoll, dass von uns und vom Kunden zu unterfertigen ist. Sofern der Kunde an der Abnahme teilnimmt, jedoch die Unterfertigung des Abnahmeprotokolls verweigert, wird die Abnahme im Abnahmeprotokoll dokumentiert und eine Kopie derselben dem Kunden zur Kenntnis gebracht. Sofern der Kunde nicht binnen 5 Werktagen schriftlich mit Begründung widerspricht, gilt der Inhalt des Abnahmeprotokolls.

5.6 Sofern im Abnahmeprotokoll Mängel dokumentiert sind, werden wir diese Mängel binnen angemessener Frist beheben und die Mängelbehebung schriftlich anzeigen. Die Punkte 5.4. und 5.5. gelten sinngemäß. Geringfügige Mängel, welche die grundsätzliche Funktionstauglichkeit der Anlage nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

5.7. Sofern der Kunde die Anlage in den bestimmungsgemäßen Gebrauch übernimmt, gilt der Leistungsgegenstand als übernommen.

5.8 Werden zum Leistungsgegenstand Bedienungsanleitungen, Ersatzteillisten, Zeichnungen und sonstige Unterlagen beigefügt, so erfolgt dies nur in zweifacher Ausfertigung. Weitere Exemplare verrechnen wir gesondert.

6. Teilleistungen

Sofern Teilleistungen, insbesondere Teilmontagen und Teilfertigstellungen vereinbart sind, gilt Punkt 5. sinngemäß.

7. Zahlung und Eigentumsvorbehalt

7.1 Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Linz/Donau, auch wenn die Übergabe des Leistungsgegenstandes vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort gelegen ist.

7.2 Alle Zahlungen haben bargeldlos und abzugsfrei zum vereinbarten Termin auf eines unserer Konten zu erfolgen.

7.3 Jede Zahlung hat ohne jeden Abzug bei Rechnungserhalt zu erfolgen, es sei denn es wurde schriftlich etwas Abweichendes vereinbart.

7.4 Ist eine Zahlung (insbesondere auch eine An- oder Teilzahlung) nicht zum vereinbarten Termin geleistet worden, so werden unternehmerische Zinsen gemäß § 352 UGB und alle aufgelaufenen Spesen und Kosten verrechnet. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages von der Vorauszahlung oder bankmäßigen Sicherstellung des vereinbarten Preises abhängig zu machen oder gänzlich vom Vertrag zurückzutreten. Befindet sich der Kunde mit der Bezahlung in Verzug, dann verlängern sich etwaige Lieferfristen um den Zeitraum des Verzuges bzw. wird ein etwaiger Liefertermin entsprechend hinausgeschoben.

7.5 Die Aufrechnung von Forderungen des Kunden gegen unsere Forderungen ist nicht zulässig, es sei denn, dass es sich um gerichtlich festgestellte oder von uns anerkannte Forderungen handelt.

7.6 Die gelieferte Anlage bleibt – sofern sie beweglich ist - bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises und allfälliger Nebengebühren (8.4) unser alleiniges Eigentum. Der Kunde ist bis zum Eigentumsübergang nicht berechtigt, die Anlage ohne unsere Zustimmung weiterzuverkaufen, zu verpfänden oder sonst Dritten zu überlassen. Bei Inanspruchnahme der Anlage durch Dritte (z.B. Pfändung) ist der Käufer verpflichtet, uns unverzüglich zu verständigen und uns Gelegenheit zu geben, unsere Eigentumsrechte geltend zu machen. Unser Eigentum bleibt auch dann bestehen, wenn der Leistungsgegenstand mit anderen Gegenständen des Kunden oder Dritter vermischt, vermengt, verarbeitet oder sonst umgewandelt wird. Lässt das Recht, in dessen Bereich sich der Leistungsgegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es uns aber den Vorbehalt anderer Rechte am Vertragsgegenstand, insbesondere der Abtretung der Ansprüche gegen einen weiteren Inhaber, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Der Kunde ist in jedem Falle der Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware - insbesondere bei Weiterverkauf - verpflichtet, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren und uns alle Ansprüche gegen Dritte, an die der Liefergegenstand weitergereicht wurde, auf seine Kosten abzutreten und den Zweitkäufer gleichzeitig mit der Weiterveräußerung von der Sicherungszession zu verständigen oder zumindest die Zession in seinen Geschäftsbüchern anzumerken.

7.7 Alle die Leistungserbringung betreffenden Abgaben, wie Steuern, Taxen, Zölle, Gebühren etc. sind vom Käufer zu tragen und sind im Preis nicht enthalten.

8. Entgelt

8.1. Ein Pauschalentgelt muss ausdrücklich schriftlich vereinbart werden und umfasst nur die im Leistungsgegenstand ausdrücklich vereinbarten Leistungen.

8.2. Sofern das Entgelt als Pauschalentgelt vereinbart ist, werden Leistungen, die zur Leistungserbringung notwendig sind, jedoch im Leistungsgegenstand nicht enthalten sind, nach unserer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste zur Abrechnung gebracht. Sollten solche Leistungen nicht in der Preisliste enthalten sein, gilt dafür ein angemessenes Entgelt als vereinbart.

8.3. Werden Einheitspreise vereinbart, dann sind die Mengenangaben im Anbot und im Vertrag aufgrund der Schätzungen und Vorgaben des Kunden kalkuliert. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich erbrachten Leistungen.

9. Gewährleistung

9.1 Wir leisten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr, sofern der Kunde seiner Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes nachgekommen ist.

9.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Abnahme gemäß Punkt 5.

9.3 Der Kunde ist verpflichtet, den Leistungsgegenstand bei der Abnahme ordnungsgemäß zu untersuchen, und etwaige erkennbare Mängel binnen 5 Werktagen nach Abnahme schriftlich anzuzeigen. Etwaige versteckte Mängel hat der Kunde binnen 5 Werktagen nach Erkennbarkeit schriftlich anzuzeigen. Sofern die Mängelrüge unterbleibt, verliert der Kunde seine Gewährleistungsrechte, seinen Anspruch auf Ersatz des Mangelschadens, des Mangelfolgeschadens sowie den Anspruch auf Anfechtung des Vertrages aufgrund von Irrtum oder sonstigen Rechtsgründen.

9.4. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels sind wir nach unserer Wahl zur Verbesserung oder zum Austausch verpflichtet Ist die Verbesserung bzw. der Austausch unmöglich oder uns mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, kann der Kunde Preisminderung oder bei wesentlichen Mängeln anstelle der Preisminderung auch Wandlung begehren.

9.5 Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn am Leistungsgegenstand Änderungen, Wartungen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung durchgeführt wurden.

9.6 Unsere Gewährleistungspflicht gilt nur für Mängel, die trotz der Einhaltung der vorgesehenen Betriebs-, Wartungs- und Einbauvorschriften auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die auf ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Überbeanspruchung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht autorisierter Nutzung bzw. Änderung der gelieferten Software (im Sinne der Bestimmung 12.2), Einsatz von fachlich nicht ausgebildetem Personal und natürlichem Verschleiß beruhen. Dies gilt auch dann, wenn die Betriebs-, Wartungs- und sonstigen Vorschriften unserer Lieferanten nicht erfüllt werden.

9.7 Lässt der Kunde die Reparatur durch einen Dritten vornehmen, so können uns auch dann, wenn der Kunde dazu berechtigt gewesen sein sollte, nur jene Kosten verrechnet werden, die uns selbst durch eine Reparatur durch unser eigenes geschultes Personal entstanden wären. Etwaige Aufwendungen, die zur Mängelbehebung notwendige eigene Vorleistungen oder diejenige Dritter betreffen, trägt der Kunde selbst.

9.8 Der Kunde anerkennt ausdrücklich, dass die Anlage nach Übernahme vom Kunden laufend und in periodischen Abständen auf ihre Leistungsfähigkeit zu beobachten und zu warten ist. Sofern der Kunde die Anlage nicht laufend beobachtet und wartet, übernehmen wir für Fehler in der Leistung keinerlei Haftung.

9.9 Ansprüche und Rechte aufgrund der Gewährleistung sind vom Kunden binnen sechs Monaten nach deren Kenntnis bei sonstiger Präklusion uns gegenüber gerichtlich geltend zu machen.

10. Schadenersatz

10.1 Schadenersatz für Sachschäden, die nicht Vertragsgegenstand sind, sowie für Vermögensschäden, die gemäß Punkt 11.4 keinem Haftungsausschluss unterliegen, leisten wir nur, sofern uns zumindest grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

10.2 Der Vertragsgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Vorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften der Lieferwerke für die Behandlung des Liefergegenstandes (Betriebsanleitungen, Servicevorschriften, etc.), insbesondere auch im Hinblick auf vorgeschriebene Prüfungen und Überprüfungen, und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann. Der Kunde ist verpflichtet, alle den Liefergegenstand betreffenden Vorschriften auch des Herstellers einzuhalten und die Ware einschließlich aller Teile und allfälliger Software nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu verwenden.

10.3. Der Schadenersatzanspruch des Kunden ist in jedem Fall bei versicherten Schäden mit der Versicherungssumme, sonst mit dem Betrag des bezahlten Entgelts, das wir für die Leistungserbringung erhalten, beschränkt. Ferner haften wir nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall oder sonstige indirekte Schäden, die durch eine schuldhafte Vertragsverletzung entstanden sind.

10.4 Für den Fall, dass eine Verschiebung der Leistungserbringung, dh z.B. der Beginn der Montage, die weitere Montage, die Wiederaufnahme der Montage oder die Fertigstellung oder die Abnahme aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird, hat er uns den dadurch entstehenden Schaden vollumfänglich zu ersetzen.

10.5 Schadenersatzansprüche können nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Kunde vom Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründeten Ereignis bei sonstiger Präklusion gerichtlich geltend gemacht werden.

10.6 Für den Fall, dass die hier vereinbarten Beschränkungen unserer Haftung gänzlich oder teilweise rechtsunwirksam sein sollten, ist unsere Haftung jedenfalls nach Inhalt und Umfang in dem nach der jeweils anzuwendenden Rechtsordnung äußerst zulässigen Maß eingeschränkt.

11. Softwarenutzung

11.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation in der angegebenen Anzahl von Usern zu nutzen. Sie wird nur zur Verwendung auf dem dafür überlassenen Leistungsgegenstand zur Verfügung gestellt. Die weitergehende Nutzung der Software ist untersagt.

11.2 Der Kunde darf die gelieferte Software nur im gesetzlich zugelassenen Umfang vervielfältigen, verarbeiten und anpassen, und das nur insoweit, als dies für die bestimmungsgemäße Benutzung durch den zur Benutzung Berechtigten notwendig ist. Weitergehende Bearbeitung, Verarbeitung oder Anpassung bedarf jedenfalls unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Jede unautorisierte Verarbeitung, Veränderung oder Anpassung der gelieferten Software bewirkt den sofortigen und endgültigen Verlust diesbezüglicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden.

11.3 Die Nichteinhaltung allfälliger Installationsbedingungen und Installationsanweisungen führt zum sofortigen endgültigen Verlust diesbezüglicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden.

11.4 Wurde die Nutzung der gelieferten Software unsererseits zeitlich befristet, so darf der Kunde die Software nach Ablauf dieser Frist nicht verwenden.

11.5 Die Dekompilierung der gelieferten Software ist vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen ausdrücklich untersagt und darf nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung durchgeführt werden.

11.6 Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyright–Vermerke, nicht zu entfernen oder ohne vorherige, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung zu verändern.

11.7 Alle sonstigen Rechte an der Software, dem Source Code und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

12. Datenschutz

Entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzes wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in Erfüllung des jeweiligen Auftrages Namen, Adressen, Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen und Zahlungsmodalitäten des Kunden zwecks automatisationsunterstützter Datenverarbeitung auf Datenträgern gespeichert werden. Wir sind ist berechtigt, die Daten
des Kunden an von uns mit der Durchführung des Auftrages beauftragte Dritte zu übermitteln, soweit dies notwendig ist, damit der Auftrag erfüllt werden kann. Darüber hinaus werden Kundendaten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

13. Gerichtsstand

13.1 Erfüllungsort für alle unsere Lieferungen und Leistungen ist Linz/Donau. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag, seinem Zustandekommen, seiner Abwicklung und seiner Aufhebung ergeben, ist das sachlich zuständige Gericht in Linz/Donau. Uns steht es frei, auch das sachlich zuständige Gericht am Ort des Kunden (allgemeiner Gerichtsstand des Kunden) anzurufen.

13.2 Bei Streitigkeiten, gleichgültig welcher Art, die in Zusammenhang mit einem Auftrag, den gegenständlichen Rechtlichen Grundlagen, sonstigen schriftlichen Vereinbarungen, Werkverträgen, Angeboten, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Dokumenten, Unterlagen, Mitteilungen, Betriebsanleitungen, Ersatzteillisten, Preislisten (Katalogen), etc. entstehen, ist stets der deutsche Text maßgeblich.

14. Allgemeines

14.1 Diese Rechtlichen Grundlagen gelten für die gesamte Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden, insbesondere für Einleitung, Abschluss, Durchführung und Aufhebung sämtlicher unserer Rechtsgeschäfte und zwar insoweit, als nicht in der jeweiligen Auftragsbestätigung oder später schriftlich andere Vereinbarungen getroffen worden sind. Sie gelten sinngemäß auch für sonstige Leistungen, die wir erbringen, insbesondere Reparaturen.

14.2 Sämtliche Vereinbarungen und deren allfällige Änderungen sowie alle Erklärungen, die aufgrund der abgeschlossenen Vereinbarungen abzugeben sind, werden nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen, wobei Erklärungen über Fax der Schriftform genügen.

14.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind für uns nur dann wirksam, wenn wir deren Wirksamkeit ausdrücklich und schriftlich bestätigt haben. Ein Ausschluss unserer Bedingungen, deren Abänderung oder Ergänzung durch den Käufer sind nur wirksam, wenn wir dem ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.

14.4 Auf alle Aufträge und Vertragsverhältnisse, ihre Einleitung, ihren Abschluss, ihre Durchführung, ihre Aufhebung und ihr Zustandekommen sowie die Wirksamkeit dieser Bedingungen ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechtes anzuwenden. Dies gilt auch und im Besonderen für die Frage der Gültigkeit, Anwendbarkeit und Auslegung dieser Bedingungen.

14.5 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder Teile davon unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

14.6 Der Kunde verzichtet auf die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums, Wegfall der Geschäftsgrundlage und jedem sonstigen erdenklichen Rechtsgrund. Der Kunde ist nicht berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen, sondern ist bis zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung durch uns an diesen Vertrag gebunden.

14.7 Sonstige Ansprüche aus anderen Rechtsgründen als Gewährleistung und Schadenersatz sind vom Kunden bei sonstiger Präklusion binnen 6 Monaten nach Kenntnis des Anspruches uns gegenüber geltend zu machen.